Gemeinde Gehrde
Gemeinde Gehrde

Gehrde, den 29. Okt. 2026

Beschlussvorlage Gehrde	**Vorlage Nr.: 0049/2026**

Bildung des Verwaltungsausschusses

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Gehrde	05.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Gehrde stellt gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss die Verteilung der Ausschusssitze auf die einzelnen Fraktionen / Gruppen des Gemeinderates wie folgt fest:

 BLG / CDU / Grüne / SPD -Gruppe = 2 Sitze
 AfD-Fraktion = 1 Sitz

2. Der Rat stellt gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 S. 2 bis 5 und Abs. 3 NKomVG die Beigeordneten sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch Beschluss wie folgt fest:

benennende Fraktion/ Gruppe	**Beigeordnete/r**	**Stellvertreter/in**
BLG / CDU / Grüne / SPD -Gruppe (Bürgermeisterin / Bürgermeister)		
BLG / CDU / Grüne / SPD -Gruppe		
AfD-Fraktion		

Fraktionen oder Gruppen, die nur ein Verwaltungsausschuss-Mitglied entsenden, können gemäß § 75 Abs. 1 S. 5 NKomVG jeweils einen zweiten Stellvertreter / eine zweite Stellvertreterin benennen.

Sachverhalt: Gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 NKomVG setzt sich der Verwaltungsausschuss zusammen aus

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
2. Ratsmitglieder mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. Ratsmitglieder mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG).

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren richtet sich gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 NKomVG nach der entsprechenden Einwohnerzahl. Bei einer Einwohnerzahl von 2001 bis 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt sich für die Gemeinde Gehrde eine Zahl von 12 Ratsmandaten. Daraus ergibt sich nach § 74 Abs. 2 NKomVG eine Zahl von grundsätzlich 2 Beigeordneten, die neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister dem Verwaltungsausschuss angehören.

Sitzverteilung

In der ersten Sitzung des Rates bestimmt der Rat die Beigeordneten nach den Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse der Vertretung nach § 71 NKomVG. Danach findet das Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ermittelt auf verhältnismäßig einfache Weise auf Grund der Sitze die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen. Die auf jede Fraktion/Gruppe entfallenden Zahlen an Sitzen werden nacheinander durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5 usw. geteilt. Auf diese Weise werden so viele Höchstzahlen ermittelt, wie Sitze zu vergeben sind.

Auf die aktuellen Mehrheitsverhältnisse angewandt, ergeben sich nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die folgenden Höchstzahlen:

Berechnungsverfahren nach St. Lagué Schepers		
	Gruppe BLG / CDU/Grüne / SPD	**AfD**
Sitze im Gemeinderat	9	2
Teiler	**Gruppe**	**AfD**
0,5	18	4
1,5	6,00	1,33
2,5	3,6	0,8
3,5	2,57	0,57
4,5	2,00	0,44
5,5	1,64	0,36
6,5	1,38	0,31

Platz 1	Gruppe
Platz 2	Gruppe
Platz 3	AfD

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 NKomVG kein Sitz entfallen ist und von denen kein Mitglied stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden (Grundmandat). Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird, und die Benennung des betreffenden Mitgliedes müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, da mit dem Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG die Bildung des Verwaltungsausschusses abgeschlossen ist.

Vertretungsregelungen:

Nach dem Beschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG, ohne den der Verwaltungsausschuss nicht gebildet ist, ist für jeden Beigeordneten und Grundmandatar, also nicht für den Bürgermeister, von der Fraktion oder Gruppe die das Mitglied benannt hat, ein Stellvertreter zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 S. 3 NKomVG). Eine Fraktion oder Gruppe mit nur einem Mitglied kann zwei Stellvertreter benennen (§ 75 Abs. 1 S. 5 NKomVG). Da es sich dabei um Regelungen handelt, die die Funktionsfähigkeit des Organs sicherstellen sollen, ist eine entsprechende Stellvertreterbenennung nicht in das Belieben der Fraktionen oder Gruppen gestellt, sondern Rechtspflicht. Gesetzlich ist geregelt (§ 75 Abs. 1 S. 4 NKomVG), dass sich Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; die Zugehörigkeit zur gleichen Fraktion oder Gruppe ist nicht Voraussetzung. Es handelt sich grundsätzlich um eine persönliche, d.h. namentliche Stellvertretung. Das Benennungsrecht für die Stellvertreter steht entsprechend dem beschriebenen Benennungsverfahren ebenfalls den einzelnen Fraktionen oder Gruppen zu, die auch das Ausschussmitglied selbst benennen. Der Vertretungsfall tritt ein, wenn eines der Verwaltungsausschuss-Mitglieder - gleich aus welchen Gründen - nicht anwesend sein kann. Der Stellvertreter hat im Vertretungsfall alle Mitgliedschaftsrechte des Vertretenen.

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

gez. Hölscher-Uchtmann
(Bürgermeisterin)